

# **Freiwillige Feuerwehr**

**Worfelden e.V. 1928**



**Satzung**

## **§1 Gleichstellungsbestimmungen**

- (1) Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

## **§ 2 Rechtsform, Name, Sitz**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Worfelden ist ein Verein des bürgerlichen Rechts. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen Freiwillige Feuerwehr Worfelden e.V. 1928.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Büttelborn - Ortsteil Worfelden.

## **§ 3 Aufgabe**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Worfelden e.V. 1928 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe,
  - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Büttelborn, insbesondere in dem Ortsteil Worfelden nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
  - b) die Interessen der Kinderfeuerwehr, Jugendfeuerwehr, Ehren- und Altersabteilung-im Ortsteil Worfelden zu unterstützen;
  - c) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
  - d) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ortsteil Worfelden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - e) sich den sozialen Belangen, wie ausreichenden Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen;
  - f) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
  - g) das kameradschaftliche Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Vereins zu pflegen;
  - h) sich am kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde im Ortsteil Worfelden zu beteiligen;
  - i) zu den übrigen örtlichen Vereinen freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten;
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es werden keine Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, getätigt, ebenso werden keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen geleistet.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt für die Erfüllung der Vereinsaufgabe einzusetzen.
- (3) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Mitglieder, die gegenüber dem Vorstand erklären, dass sie bereit sind, sich für die in § 3 Abs.2

Buchstabe a) bezeichnete Aufgabe zur Verfügung zu stellen.

- b) Mitglieder der Kinderfeuerwehr gem. § 12 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Büttelborn (Stand: 01.06.2023) im Ortsteil Worfelden. Sie sind Mitglieder des Vereins, gehören jedoch nicht der Einsatzabteilung an.
- c) Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Büttelborn (Stand: 01.06.2023) im Ortsteil Worfelden . Sie sind Mitglieder des Vereins, gehören jedoch nicht der Einsatzabteilung an.
- d) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gemäß §3 Absatz 5 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Büttelborn (Stand: 01.06.2023) im Ortsteil Worfelden . Sie sind Mitglieder des Vereins, gehören jedoch nicht der Einsatzabteilung an.
- e) Ehrenmitglieder sind Mitglieder des Vereins, gehören jedoch nicht zwingend der Einsatzabteilung an.
- f) Mitglieder, die gegenüber dem Vorstand erklären, dass sie bereit sind, sich für die in § 3 Abs.2 Buchstabe a) bezeichnete Aufgabe zur Verfügung zu stellen und nach § 6 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Büttelborn (Stand: 01.06.2023) zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen werden. Sie bilden die Einsatzabteilung und sind damit auch aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Büttelborn/Worfelden

## **§ 5 Mitgliedschaft, Beitrittsgesuch und Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand die Mitgliedschaft beantragen.
- (2) Über das Beitrittsgesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand
- (3) Ein Beitrittsgesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber
  - a) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist
  - oder
  - b) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a) des Strafgesetzbuches unterliegt
  - oder
  - c) ohne Mitglied zu sein, das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt hat.
- (4) Ein Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder zu einem früheren Zeitpunkt aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen worden war.
- (5) Mitglieder der Kinderfeuerwehr Ortsteil Worfelden, aufgenommen gemäß Satzung der Gemeinde, sind automatisch Mitglieder des Vereins gemäß §4 (3) Punkt b).
- (6) Mitglieder der Jugendfeuerwehr Ortsteil Worfelden, aufgenommen gemäß Satzung der Gemeinde, sind automatisch Mitglieder des Vereins gemäß §4 (3) Punkt c).
- (7) Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung Ortsteil Worfelden, aufgenommen gemäß Satzung der Gemeinde, sind automatisch Mitglieder des Vereins gemäß §4 (3) Punkt d).
- (8) Minderjährige Bewerber um die Mitgliedschaft müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (9) Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern, die sich um die Aufgaben des Vereins verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der der 2/3 Mehrheit bedarf, verliehen werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft schriftlich kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand teilt dem Kündigenden schriftlich den Zeitpunkt mit, an dem seine Mitgliedschaft endet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Vorstandes über den Ausschluss. Der Ausschluss wird mit dem auf die Zustellung folgenden Tag wirksam.
- (4) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied
  - a) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert
  - oder
  - b) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a des Strafgesetzbuches unterstellt wird
  - oder
  - c) entmündigt wird.
- (5) Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen, nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde, wenn es
  - a) wegen vorsätzlich begangener Tat zu Freiheitsstrafe verurteilt wird
  - oder
  - b) das Ansehen der Feuerwehr schädigt
  - oder
  - c) seine Pflichten als Angehöriger einer Einsatzgruppe wiederholt oder schwer verletzt
  - oder
  - d) als Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt.
- (6) Gegen einen Ausschluss nach Abs. 5 ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Vorstand einzureichen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen aus der Mitgliedschaft herrührende Rechte gegenüber dem Verein.
- (8) Einem Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen, wenn es sich der ihm erwiesenen Ehre unwürdig erweist.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die durch die Jahreshauptversammlung festgesetzten Vereinsbeiträge rechtzeitig zu leisten. Ausgenommen werden die Mitglieder der Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr sowie Ehrenmitglieder. Diese Mitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.
- (2) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vereinsvorstand vertritt den Verein und besorgt die Verwaltung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Sie bildet ihren Willen durch Beschlüsse, die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere hat sie
  - a) über Annahme und Änderungen der Satzung zu beschließen;
  - b) die nach der Satzung notwendigen Wahlen vorzunehmen;
  - c) den Vorschlag für die Ausgaben im laufenden Rechnungsjahr entgegenzunehmen und über ihn zu beschließen;
  - d) den Kassenbericht über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Rechnungsjahres entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes zu beschließen;
  - e) über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zu beschließen;
  - f) über Ausschlussverfahren nach § 6 Abs. 6 zu entscheiden;
  - g) die Höhe der Beiträge zu bestimmen;
  - h) über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Beschlüsse nach Buchstaben e) und h) bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

- (4) Den Vorsitz führt der Vereinsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (5) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist im Übrigen einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Viertel aller Vereinsmitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.
- (6) Der Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Frist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins „Feuerwehr Worfelden“ und mit dem öffentlichen Aushang am Feuerwehrhaus Worfelden ein.
- (7) Der Gemeindevorstand oder seine Beauftragte können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, die der Einsatzabteilung des Ortsteils Worfelden angehören, anwesend sind. Der Vorsitzende stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (9) Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, kann der Vorsitzende mit derselben Tagesordnung erneut zu einer Mitgliederversammlung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.
- (10) Wahlen werden, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, schriftlich und geheim vorgenommen. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorsitzenden, der stets geheim zu wählen ist. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (11) Über den wesentlichen Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besorgt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Vereins.
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Erklärungen werden in seinem Namen von dem Vorsitzenden abgegeben. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und müssen von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben sein.
- (4) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (5) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt den Entwurf für den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das folgende Rechnungsjahr auf und leitet ihn der Mitgliederversammlung zu.
- (7) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Verhandlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (9) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

## **§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Geschäftsführender Vorstand  
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretender 1. Vorsitzender)
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer und Pressewart
- (2) Erweiterter Vorstand  
Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gem. Abs. (1)
  - dem Vereinsgerätewart,
  - dem Vorsitzenden des Vergnügungsausschusses,
  - drei Beisitzern
- (3) Ist der erste Vorsitzende nicht gleich Wehrführer, gehört dieser Kraft Amtes ebenfalls dem erweiterten Vorstand an. Im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Wahlzeit von 3 Jahren gewählt.

## **§ 12 Vorsitzender**

- (1) Der Vorsitzende führt nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes in dessen Namen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- (3) Der Vorsitzende führt das Mitgliederverzeichnis.

## **§ 13 Kassenwesen**

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für den Ausgabezweck vorgesehen sind.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Jahreshauptversammlung bestellt jährlich zwei Kassenprüfer, die die Kasse zu prüfen und der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten haben. In jedem Jahr scheidet einer und zwar der am längsten Amtierende aus. Eine Wiederwahl ist erst nach einjähriger Unterbrechung möglich.

#### **§ 14 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen. Über die Auflösung ist in einer zweiten Mitgliederversammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, erneut zu beschließen.
- (2) Die Auflösung wird 1 Jahr nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

#### **§ 16 Liquidation**

- (1) Das vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Büttelborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 17 Persönlichkeitsrechte, Datenschutz**

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung und Kontrolle ist der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (3) Soweit die in der jeweiligen Vorschrift beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - f. und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- (4) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (5) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds nur dann aufbewahrt, wenn dieses aus gesetzlichen Gründen gefordert wird (Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. C DSGVO) oder diesen Informationen ein historischer Wert beigemessen wird. (Bsp. Gründungsmitglieder, Förderer, Ehrungen ect.).

### **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung und Genehmigung in der Mitgliederversammlung am 07. März 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Februar 2019 außer Kraft.

Büttelborn-Worfelden, den 07. März 2025

Der Vorstand